

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

561

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen
der Bundesminister für besondere Aufgaben

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern

5. JAHRGANG

BONN, DEN 20. DEZEMBER 1954

NUMMER 38

Auswärtiges Amt

A. Amtliche Bekanntmachungen

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 1. 12. 1954 — 001/015—01—68
Prot. 4838/54 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Hans Poul Hoffmeyer das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Flensburg, der Kreise Südtondern, Husum, Eiderstedt, Schleswig und Eckernförde sowie des nördlich des Nordostseekanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg), Niedersachsen sowie Bremen.

II. — Bek. d. AA v. 1. 12. 1954 — 001/015—01—146
Prot. 4792/54 —

Die Bundesregierung hat dem Italienischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Marquis Antonio Sanfelice di Monteforte das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

III. — Bek. d. AA v. 2. 12. 1954 — 001/015—01—265
Prot. 4758/54 —

Wie die Schweizerische Gesandtschaft mitteilt, ist der Leiter des Schweizerischen Konsulats in München, Herr Dr. Karl Sebastian Regli, zum Schweizerischen Generalkonsul ernannt worden.

IV. — Bek. d. AA v. 7. 12. 1954 — 001/015—01—229
Prot. 4881/54 —

Die Bundesregierung hat dem Leiter des Konsulats der Republik der Philippinen in Hamburg, Herrn Vizekonsul Dr. Policronio de Venecia das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt.

Die Anschrift des Konsulats lautet: Hamburg 36, Neuer Wall 54 (Tel. 34 82 45, Sprechzeiten mo—fr 9—13, 14—17, sb 10—14).

GMBI. S. 561

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat

— Bek. d. AA v. 7. 12. 1954 — 101 — 118—01—
2321/4374/54 —

Die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat ist am 2. 11. 1954 eröffnet worden. Sie hat ihren vorläufigen Sitz im Europa-Rat-Gebäude in Straßburg.

Leiter der Behörde ist Gesandter Dr. Karl Carstens. Die vorläufige Anschrift der Behörde lautet:

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
beim Europarat,
Kehl/Rhein, Postfach 170.

GMBI. S. 561

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Auswärtigen Dienst Vom 1. Dezember 1954

— Bek. d. AA v. 1. 12. 1954 — 100 — 117 — 00 — 2449/54 —

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87)¹⁾ in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. November 1953 (BGBl. I S. 1543)²⁾ wird für die Beamtenanwärter des gehobenen Auswärtigen Dienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Ziel der Ausbildung

1. Auswahl und Ausbildung der Anwärter des gehobenen Auswärtigen Dienstes dienen dem Zweck, Beamte heranzubilden, die charakterlich für ihre Aufgaben geeignet sind, die erforderlichen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse besitzen und die Gewähr bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nur solche Anwärter sind einzustellen, bei denen nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen anzunehmen ist, daß sie den Anforderungen des gehobenen Auswärtigen Dienstes genügen werden.
2. Die Ausbildung soll den Anwärtern Freude an ihrem Beruf, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben des Auswärtigen Dienstes vermitteln.
3. Die Schwerpunkte der Ausbildung sind so zu gestalten, daß die Anwärter entsprechend den Anforderungen des gehobenen Auswärtigen Dienstes selbständig arbeiten können.
4. Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, Einrichtungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens kennenzulernen und ihre allgemeine Urteilsfähigkeit für ihre künftige Verwendung weiterzubilden.

¹⁾ Veröffentlicht als Sonderdruck (Beilage) zu GMBI. Nr. 5/1951 S. 71.

²⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 35/1953 S. 561.

II. Auswahl und Einberufung

§ 1

(1) Zur Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes können zugelassen werden Bewerber, welche

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen;
- b) das Zeugnis über den abgeschlossenen Besuch mindestens einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen;
- c) die deutsche Kursive beherrschen;
- d) gute Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache besitzen. Gegebenenfalls können auch Bewerber Berücksichtigung finden, die neben guten Kenntnissen der englischen oder der französischen Sprache eine andere lebende Sprache beherrschen oder über gute Kenntnisse in zwei anderen lebenden Sprachen verfügen.

(2) Die Bewerber sollen im Zeitpunkt ihrer Ernennung das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 30 Jahre sein. Bei Schwerbeschädigten gilt die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren.

§ 2

Bewerbungsgesuche sind an das Auswärtige Amt — Personalabteilung — in Bonn zu richten. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf in deutscher, englischer und französischer Sprache oder in den sonst etwa beherrschten lebenden Fremdsprachen (in dem Bewerbungsgesuch ist zu versichern, daß die fremdsprachigen Lebensläufe ohne fremde Hilfe verfaßt sind);
- b) 2 Lichtbilder aus neuester Zeit;
- c) eine Geburtsurkunde;
- d) eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist;
- e) das Schulabschlußzeugnis;
- f) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Feststellung der Tüchtigkeit;
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- h) etwaige Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung;
- i) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

§ 3

Die Personalabteilung des Auswärtigen Amtes legt die Bewerbungsunterlagen der nach erster Sichtung als geeignet erscheinenden Bewerber einem Auswahl Ausschuss vor; Strafregistrauszüge sind beizufügen.

§ 4

(1) Der Auswahl Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer und ihre Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder des Auswahl Ausschusses müssen Beamte des Auswärtigen Dienstes sein. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte des gehobenen Auswärtigen Dienstes oder aus diesem Dienste hervorgegangen sein. Die Mitglieder des Auswahl Ausschusses sollen über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Beamtenausbildung verfügen. Der Auswahl Ausschuss kann Sachverständige sowie Ausbildungsleiter zur Unterstützung heranziehen.

(2) Die Bewerber werden in einem Wettbewerb auf Grund einer vom Auswärtigen Amt erlassenen Auswahl-Verfahrensordnung ausgewählt. Der Wettbewerb besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Einzelvorstellung und einem Rundgespräch.

§ 5

Der Auswahl Ausschuss legt die Bewerbungsunterlagen mit einer begründeten Stellungnahme der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes vor. Diese beruft aus den als geeignet befundenen Bewerbern die erforderliche Anzahl ein. Die Einberufung soll zum 1. April eines jeden Jahres erfolgen.

III. Ausbildung

A. Allgemeines

§ 6

Die Ausbildung umfaßt die gründliche praktische Einführung in die Arbeitsweise und die Aufgaben des Auswärtigen Dienstes und die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissensstoffes in einem Einführungslehrgang und in einem Abschlußlehrgang. Der Gang der Ausbildung ist aus dem Ausbildungsplan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 7

Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre.

§ 8

Die Ausbildungsbehörde ist das Auswärtige Amt. Es bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser soll über Inlands- und Auslandserfahrungen sowie über umfassende fachliche Kenntnisse verfügen. Er soll pädagogisches Geschick besitzen und in der Lage sein, sich das Vertrauen der Beamtenanwärter zu erwerben. Er muß befähigt sein, sich ein Bild von der Persönlichkeit und dem Charakter des einzelnen Anwärters zu machen. Seine besondere Aufgabe ist es, die Allgemeinbildung, die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis der Anwärter für fremde Länder und Völker zu fördern.

B. Vorbereitungsdienst

§ 9

(1) Der Anwärter wird für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes zum Beamten auf Widerruf ernannt. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Konsultatssekretär-Anwärter“.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Erkrankung verlängert, wenn sie vier Wochen übersteigt. Abgesehen davon kann der Vorbereitungsdienst um längstens ein Jahr ausgedehnt werden, wenn der Leiter der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes

- a) den Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet;
- b) aus sonstigen Gründen (z. B. mangelhafte Führung) eine Verlängerung für angebracht hält.

§ 10

Der Anwärter wird aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn er sich infolge charakterlicher oder körperlicher Mängel oder mangelnder guter Führung für den Auswärtigen Dienst als nicht geeignet erweist oder wenn er das Ziel der Ausbildung wegen nicht ausreichenden Fleißes oder mangelhafter Leistungen voraussichtlich nicht erreichen wird.

§ 11

Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den von dem Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aufgestellten Grundsätzen und Kinderzuschläge nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Vorschriften.

§ 12

(1) Der Anwärter darf mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als für die Aneignung der dazu erforderlichen Kenntnisse notwendig ist.

(2) Er soll in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht nur die laufenden Arbeiten kennenlernen, sondern auch mit den dabei zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bekanntgemacht und in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel geübt werden. Ihm soll eine hinreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben vermittelt werden. Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft; seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung zu einem tüchtigen Beamten. In dem bei einem Konsulat abzuleistenden Ausbildungsabschnitt kann er längstens für die Dauer von drei Monaten mit der Vertretung eines bei dem Konsulat beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes beauftragt werden.

(3) Da die Ausbildung nicht zu gedankenloser Nachahmung von Dienstgeschäften führen darf, müssen dem Anwärter Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet sollen die Anwärter angehalten werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an selbständiges Denken, Handeln und Arbeiten zu gewöhnen.

§ 13

Mit der Ausbildung dürfen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit und Einstellung als Ausbilder geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen, ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen und sie auch in menschlich-persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.

§ 14

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt einen Bericht oder Verfügungsentwurf oder eine Darstellung von den Aufgaben des Geschäftsbereichs, in dem er ausgebildet wurde, unter Aufsicht anzufertigen. Diese Entwürfe sind dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme zuzuleiten.

(2) Der Anwärter hat im zweiten und dritten Ausbildungsjahr je eine von dem Ausbildungsleiter gestellte Hausarbeit über wichtige Aufgaben des Auswärtigen Dienstes zu fertigen. Die Hausarbeiten sind binnen drei Wochen abzuliefern und sollen acht bis zehn Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Klare Darstellung des Stoffes in gutem Deutsch mit eigener Stellungnahme ist erforderlich. Am Schluß der Arbeit hat der Anwärter die von ihm benutzten Hilfsmittel anzuführen und die Erklärung hinzuzusetzen, daß er die Arbeit im übrigen selbständig angefertigt hat. Die geprüften Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 15

(1) Jede Dienststelle und jedes Referat, denen der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Beschäftigung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Der Anwärter hat vom Tage seines Dienstantritts an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen. Der Ausbildungsleiter soll das Beschäftigungstagebuch nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes prüfen.

(3) Der Ausbildungsleiter prüft anhand der Beschäftigungstagebücher, ob die praktische Ausbildung des Anwärters entsprechend durchgeführt wird. Erforderlichenfalls hat er sich hiervon an Ort und Stelle zu überzeugen. Stellt er Mängel fest, so hat er für Abhilfe zu sorgen.

§ 16

(1) Der Anwärter nimmt an einem geschlossenen Einführungslehrgang und an einem geschlossenen Abschlußlehrgang teil. Beide Lehrgänge sollen zusammen 1000 Unterrichtsstunden umfassen. Die Lehrgänge dienen nicht nur der theoretischen Ausbildung, sondern auch der menschlichen und charakterlichen Erziehung.

(2) Der Einführungslehrgang dauert 5 Monate. Er soll im ersten Ausbildungsjahr stattfinden. Er soll den Anwärter im Anschluß an den ersten praktischen Ausbildungsabschnitt in alle Sach- und Rechtsgebiete einführen, die für den Auswärtigen Dienst wesentlich sind. Dem Anwärter sind sichere Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht sowie im Tarifrecht zu vermitteln. Besonderes Gewicht ist auf die Staatsbürgerkunde und auf die Einführung in die Länder- und Völkerkunde zu legen. Gleichzeitig ist Unterricht in der englischen und französischen Sprache abzuhalten.

(3) Der Abschlußlehrgang dauert 5 Monate. Er schließt mit der Konsultssekretärprüfung ab. Er soll dem Anwärter vertiefte Berufskennntnisse vermitteln und ihn auf die Abschlußprüfung vorbereiten. Gleichzeitig ist der Unterricht in der englischen und französischen Sprache fortzusetzen. Zum Abschlußlehrgang werden nur solche Anwärter zugelassen, die der Ausbildungsleiter für genügend vorbereitet hält. Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Personalabteilung.

(4) Dem Einführungs- und dem Abschlußlehrgang liegt der Lehrplan für den gehobenen Auswärtigen Dienst (Anlage 4) zugrunde.

IV. Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst

§ 17

(1) In der Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst soll der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes nachweisen. Schwerbeschädigten sind hierbei die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, Schreibhilfen).

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird vom Leiter der Personalabteilung ausgesprochen. Sie hängt von einer im Anschluß an den Abschlußlehrgang erfolgreich abgelegten Sprachprüfung in der englischen und französischen Sprache ab.

(3) Dem Prüfungsausschuß wird eine Nachweisung über die Beschäftigung und Eignung des zur Prüfung zugelassenen Anwärters (Muster Anlage 5) vorgelegt.

§ 18

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:
- a) dem Leiter der Personalabteilung als dem Vorsitzenden,
 - b) einem weiteren Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes,
 - c) einem im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erfahrenen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes,
 - d) einem Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes,
 - e) dem Ausbildungsleiter
- als ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Den Prüfungszeitpunkt setzt der Leiter der Personalabteilung fest.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 20

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben sind dem Gebiet der praktischen Tätigkeit des Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes zu entnehmen. Es sind vor allem solche Aufgaben zu wählen, deren Lösung die allgemeine Kenntnis wichtiger gesetzlicher Bestimmungen voraussetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Form der Lösung der Aufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende sechs Arbeiten anzufertigen:

- a) eine Arbeit aus der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde oder der Wirtschaftskunde (fünf Stunden); für diese Arbeit können zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. In dieser Arbeit ist die Beherrschung der deutschen Sprache gesondert zu bewerten.
- b) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden);
- c) eine Arbeit aus dem Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht oder Tarifrecht (vier Stunden);
- d) eine Arbeit aus der Rechtskunde unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes (vier Stunden);
- e) zwei Arbeiten aus den praktischen Bereichen des Auswärtigen Dienstes, insbesondere aus dem Konsularrecht, dem Schiffsfahrtsrecht, dem Staatsangehörigkeitsrecht und dem Fürsorgewesen (je drei Stunden).

(3) Die Aufgaben sollen an fünf Tagen gelöst werden. Die fünf Tage sollen möglichst zusammenhängen.

§ 21

(1) Die schriftlichen Aufgaben sind in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen vor den Augen der Prüflinge geöffnet.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter der Aufsicht eines geeigneten Beamten anzufertigen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 22

In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er einen Vorgang in angemessener Form darstellen und sich dabei richtig und erschöpfend in klarer Gedankenfolge ausdrücken kann.

§ 23

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) vier oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) bewertet sind;
- b) drei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ (4) bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch die übrigen Prüfungsarbeiten und die Lehrgangsleistungen erreicht wird, oder
- c) die Arbeit, in der er gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe a die Beherrschung der deutschen Sprache besonders nachweisen soll, als „sprachlich mangelhaft“ bewertet wird.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Tritt der Prüfling ohne triftigen Grund vor oder nach Abschluß der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß, ob ein triftiger Grund vorliegt.

(5) Erklärt ein Prüfling, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die etwa vor der Erkrankung gelieferten Arbeiten als für eine Prüfung gültig anzusehen sind. Im Falle einer Erkrankung kann ein amtsärztliches Gutachten verlangt werden; die Kosten des Gutachtens trägt der Prüfling.

(6) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung durch den Prüfungsausschuß auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 24

(1) Längstens einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung findet die mündliche Prüfung statt. In der Prüfung dürfen höchstens sechs Prüflinge zur gleichen Zeit geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling beträgt eine halbe Stunde.

(2) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und die Gebiete, auf die sie sich erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende kann Fachlehrer beauftragen, die mündliche Prüfung in ihrem Fach abzuhalten.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Er muß über die Grundzüge des Staatsrechts, des Völkerrechts und des Verwaltungsrechts Auskunft geben können. Er muß die Organisation und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltungsbehörden, insbesondere des Auswärtigen Amtes, kennen. Er muß das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Beamten- und Besoldungsrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sowie das Reise- und Umzugskostenrecht beherrschen. Er muß Grundkenntnisse in der Rechtskunde, insbesondere im Familien- und Erbrecht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben. Er muß sich in den Grundzügen des Außenhandels, der Ein- und Ausfuhrwirtschaft, des Zoll- und Devisenwesens auskennen. Ihm müssen die Grundzüge des Konsularrechts und des Schiffsfahrtsrechts, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Personenstandswesen und das Gebührenrecht vertraut sein. Der Prüfling muß schließlich einen Überblick über das Bank- und Sparkassenwesen, die Wechselordnung, das Scheckwesen und die technischen Einrichtungen des Bank- und Spargiroverkehrs, über das Münzgesetz und über die kaufmännische Buchführung haben.

(5) Eine wegen Krankheit des Anwärters abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit ist dem Anwärter Gelegenheit zu geben, den mündlichen Teil der Prüfung nachzuholen.

§ 25

(1) Nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Befähigungsberichte und der Lehrgangsleistungen die Entscheidung darüber, ob und wie die Prüfung bestanden ist.

(2) Mindestforderung der Prüfung ist, daß der Prüfling die in der Prüfungsordnung geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in dem Umfang beherrscht, der die Voraussetzung für ein sachgemäßes und nutzbringendes Arbeiten im Eingangsamts seiner Laufbahn bildet. Mißlungen ist die Prüfung, wenn die Gesamtleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|--|
| 1: Sehr gut | — eine ganz ungewöhnliche Leistung; |
| 2: Gut | — eine den Durchschnitt erheblich übertragende Leistung; |
| 3: Befriedigend | — eine über dem Durchschnitt stehende Leistung; |
| 4: Ausreichend | — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5: Mangelhaft | — eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung; |
| 6: Ungenügend | — eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 26

(1) Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis für jeden Prüfling wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 angefertigt, in der

- a) die Gegenstände der mündlichen Prüfung;
 - b) das Ergebnis der mündlichen Prüfung;
 - c) das Ergebnis der schriftlichen Prüfung;
 - d) das Gesamturteil
- angegeben werden.

(2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift wird mit den Belegen der Personalabteilung zugestellt, die sie zu den Personalakten des Prüflings nimmt. Die Prüfungsarbeiten werden gesondert aufbewahrt.

§ 27

(1) Der Anwärter, der die Prüfung besteht, besitzt damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes. Er erhält ein Zeugnis (Anlage 7), aus dem das in der Prüfung erzielte Gesamturteil ersichtlich ist.

(2) Der Anwärter wird mit der Dienstbezeichnung „außerplanmäßiger Konsultssekretär“ zum Beamten auf Probe ernannt.

§ 28

(1) Die Prüfung kann einmal nach einer Frist, welche der Prüfungsausschuß bestimmt, wiederholt werden. Die Frist soll mindestens 6 Monate und darf höchstens ein Jahr betragen.

(2) Wer die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, wird entlassen. Ihm kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für den mittleren Auswärtigen Dienst zuerkannt werden. Für den Beginn seiner außerplanmäßigen Dienstzeit gilt die Wiederholungsprüfung als bestandene Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst.

V. Übernahme von Beamten des gehobenen Dienstes anderer Laufbahnen

§ 29

(1) Beamte, die die Befähigung für eine andere nichttechnische Laufbahn des gehobenen Dienstes besitzen und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Befähigung für den gehobenen Auswärtigen Dienst nach Ableistung einer einjährigen Einführungszeit und einer Zusatzprüfung erwerben.

(2) Für Schwerbeschädigte gilt die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren.

§ 30

(1) Beamte, die für die Einführungszeit im Sinne des § 29 zum Auswärtigen Amt abgeordnet werden, behalten ihre bisherige Dienstbezeichnung bei. Sie erhalten Dienstbezüge nach Maßgabe der letzten Stellung in ihrer bisherigen Laufbahn.

(2) Sie nehmen an dem dritten Ausbildungsjahr und am Abschlußlehrgang mit der Maßgabe teil, daß die ersten zwei Monate dazu bestimmt sind, ihnen einen Einblick in den Aufbau und die Organisation des Auswärtigen Dienstes zu vermitteln.

§ 31

(1) Die Einführungszeit im Sinne des § 29 schließt mit einer Zusatzprüfung ab. Der Prüfungsstoff soll auf die Sachgebiete beschränkt werden, die während der Einführungszeit und im Abschlußlehrgang berührt werden.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die in § 20 Abs. 2 Buchstabe d und e festgesetzten Arbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung soll entsprechend dem Zusatzcharakter der Prüfung zeitlich angemessen beschränkt werden. Ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung befriedigend, so kann der Prüfungsausschuß den Beamten von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung befreien.

(4) In dem gemäß § 27 Abs. 1 ausgestellten Zeugnis wird zusätzlich vermerkt: „Zusatzprüfung“.

(5) Hat der Beamte die Zusatzprüfung bestanden, so wird er nach Maßgabe seines Rechtsstandes bei seinem letzten Dienstherrn in den Bundesdienst übernommen, soweit die hierfür im Bundesdienst geltenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 32

Im übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend.

VI. Inkrafttreten

§ 34

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft; Abschnitt V tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Erläuterungen

Ausbildungsabschnitt I

1. Der Anwärter erhält einen Überblick über den Aufbau, die Organisation und die Hauptaufgabe des Auswärtigen Dienstes und der Auslandsvertretungen. Der Anwärter soll gründliche Kenntnisse des amtlichen Geschäftsverkehrs-, des Geschäftsganges, der Aktenhaltung und des Kanzleibetriebes, der Kurierabfertigung und Güterversandstelle durch Anschauung und praktische Anweisung erwerben. Er ist über die wichtigsten Funktionen des Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes aufzuklären. Hiernach sind Ziel und Inhalt seiner Ausbildung zu erläutern. Er erhält Kenntnis über die wichtigsten im Auswärtigen Dienst anzuwendenden Vorschriften (Gesetzblatt, Ministerialblatt) und von dem für seine Ausbildung geeigneten Fachschrifttum.
2. In enger Verbindung mit der praktischen Ausbildung ist der Anwärter lehrmäßig in allen Gegenständen zu unterweisen, die ihn befähigen, Wesen und Zusammenhänge der Verwaltung zu begreifen. Dazu gehören Aufbau und Aufgaben der Bundes- und Landesbehörden, das Staats- und Verwaltungsrecht, Haushalts- und Personalrecht, Organisation der Zentrale und der Auslandsvertretungen. Durch zweckdienliche Besichtigungen soll der Anwärter praktisch einen Überblick über wichtige Vorgänge erhalten.

Ausbildungsabschnitt II

Der Einführungslehrgang richtet sich nach dem Lehrplan für den gehobenen Auswärtigen Dienst (Anlage 4).

Ausbildungsabschnitt III

Der Anwärter soll in allen Zweigen des Rechnungs- und Kassenwesens, der Inlands- und Auslandsbesoldung und des Versorgungsrechts eingeführt werden. Er soll ferner Einblick in das Chiffrier- und Fernmeldewesen und in die Aufgaben der Vorprüfungsstelle erhalten. Er hat alle Arbeiten unter Anleitung zu verrichten. Er hat sich hierbei insbesondere gründliche praktische Kenntnisse des Besoldungsgesetzes,

der Besoldungsvorschriften, der Grundzüge des Tarifrechts, des Reise- und Umzugskostenrechts, der Beihilfen- und Unterstützungsgrundsätze, der Lohnsteuer, der Sozialversicherung, des Haushaltsplans, der Tage- und Handbücher, der Kassenbuchhaltung, der Kassenbücher, der Haushaltsabschlüsse, des Abrechnungsverkehrs mit anderen Kassen, der Betriebs- und Kassenprüfung und der Geheimhaltungsvorschriften anzueignen.

Ausbildungsabschnitt IV

Der Ausbildungsabschnitt bei der Regierung dient in erster Linie dem Zweck, den Anwärter ergänzend im Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht weiterzubilden und ihn mit der Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vertraut zu machen. Außerdem soll er Einblick in den Aufbau und die Arbeitsweise einer staatlichen Verwaltungsbehörde erhalten. Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter lehrmäßig in das Rechnungs-, Kassen- und Sparkassen- sowie Bankwesen einzuführen. Auch die kaufmännische Buchführung, die Bilanzkunde, die Behörden- und Wertpapierkunde, die Devisenbewirtschaftung, die Vermögensverwaltung, die Hinterlegung, die Wechselordnung, das Münzgesetz, das Geld- und Währungswesen, die Kreditwirtschaft, der bargeldlose Zahlungsverkehr, der Postscheckverkehr müssen Gegenstände der lehrmäßigen Unterweisung sein.

Ausbildungsabschnitt V

Der Anwärter ist bei einer Gemeindeverwaltung vor allem im Standesamt, im Wohlfahrtsamt und im Ordnungsamt zu beschäftigen. Er soll praktisch und lehrmäßig mit dem Personenstandsrecht vertraut gemacht werden. Er soll in die wichtigsten Funktionen der Ordnungsverwaltung und des Polizeiwesens eingeführt werden. Ferner soll der Anwärter einen Überblick über die Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendpflege erhalten. Außerdem ist dem Anwärter ein Einblick in Wesen und Aufgaben der öffentlichen Wirtschaft zu vermitteln. Während des ganzen Ausbildungsabschnitts ist der Anwärter in der verständnisvollen und sachgerechten Betreuung des Publikums zu unterweisen.

Ausbildungsabschnitt VI

Um den Ausbildungserfolg zu sichern, ist der justizielle Ausbildungsabschnitt grundsätzlich bei einem Amtsgericht abzuleisten. Die Ausbildung soll sich auf das Vormundschaftsgericht, das Nachlaßgericht und auf die Freiwillige Gerichtsbarkeit konzentrieren. Der Anwärter soll auch mit Beurkundungen, Bescheinigungen, Legalisationen und Beglaubigungen vertraut gemacht werden. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, in diesem Bereich durch kleinere Aufgaben praktische Kenntnisse zu erwerben. Ferner ist er in den Gang des zivilen und des Strafverfahrens einzuführen.

Ausbildungsabschnitt VII

Dem Ausbildungsabschnitt bei einem Konsulat kommt die größte Bedeutung zu. Der Anwärter soll in erster Linie mit den konsularischen Aufgaben im Außenhandel, in der Ein- und Ausfuhrwirtschaft und im Zoll- und Devisenwesen eingehend vertraut gemacht werden. Außerdem soll er mit allen vorkommenden Aufgaben befaßt werden, insbesondere in Schiffsangelegenheiten, Unterstützungen, Heimschaffungen, Amts- und Rechtshilfesachen, Beurkundungen, Legalisationen und Beglaubigungen. Er soll Gelegenheit erhalten, durch selbständige Aufträge sich praktisch zu bewähren und an der Betreuung und Beratung des Publikums mitzuwirken. Durch Besichtigungen und Besuche sollen ihm Verständnis und Interesse für die Kultur, die Lebensweise und die Wirtschaftsstruktur eines fremden Landes vermittelt werden. Schließlich sind ihm die besonderen Pflichten zum Bewußtsein zu bringen, die ein Auslandsbeamter als Vertreter seines Landes zu erfüllen hat.

Ausbildungsabschnitt VIII

Der Abschlußlehrgang richtet sich nach dem Lehrplan für den gehobenen Auswärtigen Dienst (Anlage 4).

Anlage 1

(zu § 6)

Ausbildungsplan der Konsultssekretär-Anwärter

Abschnitt	Zeitraum (Monate)	Dienstzweig	Bemerkungen
I	2	Unt. Abt. 11 19 (MBD) Büroleiter aller Abt.	s. Erläuterungen
II	5	Einführungslehrgang	
III	4	Referate 112 113 114 119	
IV	5	Regierung	
V	4	Gemeindeverwaltung	
VI	5	Amtsgericht	
VII	6	Konsulat	
VIII	5	Abschlußlehrgang	

Anlage 2

(Zu § 15, 1)

Dienststelle

Eignungsbericht

über den Konsultssekretär-Anwärter

für die Zeit seiner Beschäftigung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Eignung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Rührigkeit
- e) Gestaltungskraft

2. Leistungen:**3. Hervorragende Wesenseigenschaften:****4. Betragen:**

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ergebnisse der Übungsarbeiten und der Besprechungen:**6. Wirtschaftliche Verhältnisse:****7. Gesundheitszustand:****8. Ist das Ausbildungsziel erreicht?**

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:
Lücken in der Ausbildung:

9. Zusammenfassendes Urteil:

Der Anwärter ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 16, 4)

Lehrplan

Der Unterricht soll die durch die praktische Tätigkeit erworbenen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse theoretisch vertiefen und erweitern. Den Lehrgangsteilnehmern sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Verwaltungsaufgaben und der Rechts- und Dienstvorschriften erläutert werden. Vor allem soll der Unterricht den Anwärtern die Fähigkeit vermitteln, jedem Aufgabengebiet des gehobenen Auswärtigen Dienstes nach kurzer Einarbeitung gerecht zu werden. Deshalb darf der Unterricht nicht zu gedankenloser und mechanischer bürokratischer Nachahmung der Dienstgeschäfte nach dem Buchstaben der einschlägigen Rechtsquellen verleiten. Er muß vielmehr zu kritischem und selbst-

ständigem Denken und Arbeiten und zu sicherer Erkenntnis und Anwendung der Normen erziehen.

Der Unterricht gliedert sich sowohl im Einführungs- wie auch im Abschlußlehrgang in drei Stufen:

- Stufe I = Vermittlung des Überblicks;
- Stufe II = Vermittlung der Grundkenntnisse;
- Stufe III = Vermittlung der Beherrschung des Stoffes.

Der Einführungs- und der Abschlußlehrgang sind nach dem folgenden Lehrplan durchzuführen:

Titel	Untertitel	F a c h	Stufe Einf.-Abschl.- Lehrgang		Stundenzahl Einf.-Abschl.- Lehrgang	
0		Staatskunde				
	00	Allgemeine Staatskunde	I	II	15	10
	01	Das Bundes- und Landesstaatsrecht	I	II	15	10
1		Völkerrecht				
	10	Länder- und Völkerkunde	I	I	10	30
	11	Allgemeines Völkerrecht	—	I	—	10
	12	Besonderes Völkerrecht	—	I	—	10
2		Allgemeine Verwaltungskunde einschl. Verwaltungsschutz	II	—	30	—
3		Besondere Verwaltungskunde				
	30	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	II	III	40	30
	31	Beamten- und Besoldungsrecht	II	III	40	30
	32	Arbeits- und Tarifrecht	II	III	20	20
	33	Sozialversicherung	II	II	10	—
	34	Finanz- und Abgabewesen	I	—	10	—
	35	Öffentliches Ordnungswesen	I	—	10	—
	36	Öffentliche Fürsorge und Versorgung	I	—	20	10
4		Organisations-, Geschäfts- und Bürokunde	III	—	50	—
5		Rechtskunde				
	50	Bürgerliches Recht	I	II	50	20
	51	Handelsrecht	I	II	5	15
	52	Wechsel- und Scheckrecht	I	—	5	—
	53	Gerichtsverfassung	I	—	5	—
	54	Zivilprozeßrecht	I	—	10	—
	55	Freiwillige Gerichtsbarkeit	I	II	15	20
	56	Strafrecht und Strafprozeßrecht	I	—	5	—
	57	Internationales Privatrecht	I	II	5	15
6		Wirtschaftskunde				
	60	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	I	I	35	20
	61	Private und öffentliche Wirtschaft	I	I	15	15
	62	Bank- und Sparkassenwesen	I	I	10	5
	63	Devisenwirtschaft	—	I	—	10
	64	Außenhandel, Ein- und Ausfuhrwirtschaft	—	II	10	20
7		Konsularwesen				
	70	Konsulargesetz und ADI	I	II	10	20
	71	Staatsangehörigkeitsrecht	I	III	10	20
	72	Paßwesen	—	III	—	10
	73	Amts- und Rechtshilfe	—	II	—	10
	74	Personenstandsrecht	I	III	5	30
	75	Konsularisches Meldewesen	—	III	—	10
	76	Beurkundungswesen	—	III	—	20
	77	Gebührenrecht	—	III	—	10
8		Schiffahrtswesen				
	80	Internationales Schiffahrtsrecht	I	II	10	20
	81	Deutsches Seerecht	I	II	15	20
		Einzelvorträge und Besichtigungen			20	20
Gesamtzahl der Stunden					500	500

Anlage 5
(zu § 17, 3)

(Seite 1)

Nachweisung

über den zur Prüfung zugelassenen Konsultssekretär-Anwärter

(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Geburtsdatum	Tag des Eintritts als Konsultssekretär-Anwärter	Kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienst
1	2	3

(Seite 3)

Beurteilung des Behördenleiters über dienstliches und außerdienstliches Betragen	Urteil des Ausbildungsleiters über Eignung, Fleiß, Leistungen
4	5

Anlage 6
(zu § 26, 1)

Niederschrift über die Prüfung

des Konsultssekretär-Anwärters

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Der obengenannte Anwärter wurde heute vor dem Prüfungsausschuß nach der Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Auswärtigen Dienstes mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gegenstände:

1.
2.
3.
4.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil das Urteil
- b) für den schriftlichen Teil das Urteil
- c) Gesamturteil

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden;

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von Monaten auf Antrag wieder zugelassen wird;

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Konsultssekretär-Prüfung nicht bestanden hat, aber ohne Ablegung einer weiteren Prüfung die Befähigung für den mittleren Auswärtigen Dienst besitzt.

Bonn, den

Der Prüfungsausschuß für den gehobenen
Auswärtigen Dienst beim Auswärtigen Amt

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

Anlage 7
(zu § 27, 1)

Prüfungszeugnis

Konsulatssekretär-Anwärter

(Name)

hat am

die Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst mit

bestanden.

Bonn, den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den gehobenen Auswärtigen Dienst
beim Auswärtigen Amt

(Siegel)

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung und Verwaltung

Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs;

hier: Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtschecks

— RdErl. d. BMI v. 23. 11. 1954 — 08 801 — 5250¹/54 —

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 13. 11. 1954 — II A/6 — A 1111 — 1/54 — wird mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt gegeben.

An die nachgeordneten Behörden.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 1111 — 1/54 Bonn, den 13. Nov. 1954

An die obersten Bundesbehörden pp.

Betr.: Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs;

hier: Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtschecks.

Nach § 23 (1) der Reichskassenordnung sind Zahlungen, soweit irgend möglich, unbar zu bewirken. Die Amtskassen sollen daher Auszahlungen durch Überweisung oder Postscheck leisten. Durch den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird der Geldumlauf wesentlich eingeschränkt und hierdurch den währungspolitischen und allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen.

Es ist demnach Pflicht jedes Beamten (Angestellten), die Bestrebungen auf Verminderung des Geldumlaufs zu unterstützen. Hierzu gehört in erster Linie, daß die Beamten (Angestellten) sich ihre Dienstbezüge nicht bar, sondern weitgehend bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut oder einem Postscheckamt zahlen lassen. Anträge auf Einrichtung eines Kontos sind an die Geldinstitute oder Postscheckämter, Anträge auf Überweisung der Dienstbezüge usw. auf ein Konto an die für die Antragsteller zuständige Amtskasse bzw. an die Zahlstelle zu richten, die die Anträge an die Amtskasse weiterleitet.

Um den Beamten (Angestellten) den für die Abhebung der auf ein Konto überwiesenen Dienstbezüge jeweils notwendigen Gang zu den Geldanstalten zu ersparen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß von im Bundesdienst stehenden Beamten (Angestellten) ausgestellte Schecke, die auf ein Geldinstitut oder Postscheckamt gezogen sind, dem die Dienstbezüge der Beamten (Angestellten) überwiesen werden und in denen als Zahlungsempfänger eine Amtskasse bezeichnet ist, von dieser Amtskasse bzw. von der dieser Amtskasse etwa angeschlossenen Zahlstelle (s. nachstehende Ziff. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angenommen werden:

1. Auf den Schecken ist als Zahlungsempfänger die für die Dienststelle der Beamten (Angestellten) zuständige Amtskasse — falls die Dienststelle eine Zahlstelle hat, also nicht die der Amtskasse angeschlossene Zahlstelle — anzugeben. Der in einem Scheck angegebene Betrag darf durch die zuständige Amtskasse bzw. Zahlstelle sofort ausgezahlt werden, wenn der Scheck auf einen Betrag lautet, der den Einkommensverhältnissen des Beamten (Angestellten) entspricht und das Geldinstitut, auf das der Scheck gezogen ist, am Ort der auszahlenden Kasse bzw. am Sitz der für die auszahlende Zahlstelle zuständigen Amtskasse eine Einlösungsstelle hat, die an die Bank deutscher Länder oder an den Giroverkehr einer Landeszentralbank angeschlossen ist. Als „ein den Einkommensverhältnissen entsprechender Betrag“ im vorstehenden Sinne gelten die jeweiligen

Netto-Monats-Dienstbezüge. Diese Vorschrift darf aber nicht dadurch umgangen werden, daß der Beamte (Angestellte) im Laufe des Monats in kürzeren Zeiträumen mehrere Schecke über kleinere Beträge vorlegt, die insgesamt die Netto-Dienstbezüge eines Monats übersteigen.

Nach Ziff. 6 der Vorbemerkungen zum Bes.G. 1927 gehören zu den Dienstbezügen Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und in besonderen Fällen Zulagen. Ausnahmsweise werden unter Dienstbezügen alle den Beamten mit Beziehung auf ihr Amt geleistete Zahlungen verstanden, also im weiteren Sinne auch Reisetagegelder, Übernachtungsgelder, Fahrgelder, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigung und Umzugskosten, nicht aber Unterstützungen und Notstandsbeihilfen. Soweit solche Dienstbezüge bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto gezahlt werden, können auch diese mittels Beamtschecks erhoben werden. Verlangt ein Beamter (Angestellter) die Einlösung eines seine Netto-Monatsdienstbezüge übersteigenden Betrages mit der Begründung, daß sein Konto aus vorhergehenden Überweisungen aus Dienstbezügen noch flüssig ist, so kann mit Genehmigung des Kassenleiters ausnahmsweise auch ein höherer Betrag gezahlt werden. Ist der Kassenleiter zugleich Kassier, dann erteilt die Genehmigung der zuständige Kassenaufsichtsbeamte — Hinweis auf Ziffer 6 —.

In besonderen Ausnahmefällen dürfen auch Nichtplatzschecke angenommen werden. Hierüber entscheidet der Kassenleiter in eigener Verantwortung.

Anstelle von Postschecken können auch Postschecküberweisungsaufträge angenommen werden, die von dem Beamten (Angestellten) auf das Postscheckkonto der für ihn bzw. für seine Zahlstelle zuständigen Amtskasse auszustellen sind.

2. Kassiere von Amtskassen und Verwalter von Zahlstellen sind nicht ohne weiteres berechtigt, auf ihren Namen lautende Beamtschecke aus den von ihnen verwalteten Geldbeständen zu decken. Derartige Schecke sind zunächst von dem Kassier dem Kassenleiter und, falls beide Aufgaben in einer Person vereinigt sind, dem Kassenaufsichtsbeamten — von dem Verwalter einer Zahlstelle dem die Aufsicht über die Zahlstelle führenden Beamten — vorzulegen. Der hiernach zuständige Beamte hat in dem Einlieferungsverzeichnis — vgl. Ziff. 7 — als Sichtvermerk neben den Eintrag des Scheckbetrages sein Namenszeichen mit Datum zu setzen. Damit übernimmt dieser Beamte die Verantwortung für die eingelösten Schecke nach Anzahl und Höhe der Beträge im Sinne der Ziff. 1.
3. Die Annahme der obenbezeichneten Schecke oder Postscheck-Überweisungsaufträge ist möglichst auf zwei Tage in der Woche zu beschränken. Die Scheckeinlösungstage bestimmt der Behördenleiter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Der Sonnabend soll hierfür in der Regel frei bleiben.
4. Damit die Amtskassen bzw. Zahlstellen sich für die Auszahlung der Scheckbeträge mit dem erforderlichen Bargeld versorgen können, haben die Beamten (Angestellten) nach Möglichkeit größere Abhebungen — über 100 DM — der Amtskasse bzw. Zahlstelle rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt diese Anmeldung, so kann die Auszahlung nur beansprucht werden, wenn die Amtskasse bzw. Zahlstelle nach Befriedigung des übrigen Bedarfs das erforderliche Bargeld zur Einlösung von Beamtschecks noch verfügbar hat. Bare Kassenbestände oder Guthaben auf dem Giro- oder Postscheckkonto dürfen für die Annahme unangemeldeter Schecke nicht gehalten werden.
5. Schecke, die den Vorschriften des Scheckgesetzes nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden.

6. Von den Beamten (Angestellten) sind nur Schecke vorzulegen, für die genügend Deckung in ihren Guthaben bei dem Geldinstitut usw. vorhanden ist. Es ist selbstverständliche Pflicht der Kontoinhaber, sich von der Höhe ihres Kontostandes zu überzeugen, bevor sie ihrer Amtskasse oder Zahlstelle Schecke zur Einlösung vorlegen. Beamte (Angestellte), die Schecke zur Einlösung hingeben, für die keine volle Deckung vorhanden ist, sind von der Vergünstigung des Ziehens von Beamten-schecken auszuschließen — vgl. auch Ziff. 8 —.

Die Schecke sind im allgemeinen nur auf durch 10 teilbare Deutsche-Mark-Beträge auszustellen.

7. Die angenommenen und ausgezahlten Schecke sind durch die Zahlstellen einzeln in ein Einlieferungsverzeichnis einzutragen, das im Durchschreibeverfahren zu führen ist. Eine Ausfertigung erhält die für die Einlösung zuständige Amtskasse mit den hierzu gehörenden Schecken. Sofern Schecke unmittelbar bei der Amtskasse eingelöst werden, ist sinngemäß zu verfahren. Die Amtskasse hat den Endbetrag der von ihr eingelösten und der von den etwa angeschlossenen Zahlstellen angenommenen und mit der Amtskasse abgerechneten Schecke im Girokontogegenbuch zu buchen. Die von der Amtskasse und die von den etwa angeschlossenen Zahlstellen angenommenen und mit der Amtskasse abgerechneten Postschecke und Postschecküberweisungsaufträge sind bei der Amtskasse einzeln im Postscheckkontogegenbuch zu buchen. Bei der Buchung im Girokontogegenbuch oder im Postscheckkontogegenbuch entfällt die Angabe der Verbuchungsstelle. Die Schecke sind von der Amtskasse anschließend der Bank deutscher Länder oder der Landeszentralbank oder dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen.
8. Die für nicht eingelöste und zurückkommende Schecke entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen. Er ist weiter im Falle der Nichteinlösung verpflichtet, den von der Amtskasse bzw. Zahlstelle ausgezahlten Betrag sofort an diese zurückzuzahlen — vgl. auch Ziffer 6 —.
9. Der Kassenaufsichtsbeamte und der die Aufsicht über die Zahlstelle führende Beamte haben auf die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders zu achten.

Kassenbeamte und Verwalter von Zahlstellen, die schuldhaft oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen verstoßen, haften für die hierdurch dem Bund etwa entstehenden Verluste. Vgl. in diesem Zusammenhang mein Rundschreiben vom 5. April 1954 — II A-A 0235 — 11/54 (MinBlFin. 1954 S. 212).

I A-P 1070 — 1/54

10. Die Auswahl des Geldinstituts, mit dem der Beamte (Angestellte) in Geschäftsverbindung treten will, ist ihm selbst überlassen. Der Bund übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Geldanstalt und haftet nicht für etwa entstehende Verluste.
11. Die vorstehenden Bestimmungen treten ab sofort in Kraft; sie gelten für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen für den Verkehr mit Beamten-schecken sowie die folgenden Rundschreiben für den Bereich der Bundesverwaltung außer Kraft, und zwar:
- a) Erlaß der ehem. Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 7. Oktober 1948 — II a H 2000 — 26/48 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1949 — II a/5 H 2000 — 168/49 (Amtl. Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen 1949 S. 289),
- b) Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 15. September 1953 — II A/6 — A 1140 — 38/53 —, gerichtet an die obersten Bundesbehörden, und

- c) Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 6. Juli 1954 — II A/6 — A 1100 — 23/54 (MinBlFin. 1954 S. 430).

Die Änderung des § 10 der Anlage 2 zur Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO) wird im Zuge der Neufassung der gesamten AKO vorgenommen werden.

Das vorstehende Rundschreiben wird in meinem Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrag
v. Schmiedeberg "

GMBl. S. 573

V. Sozialwesen

Auswirkungen des Kindergeldgesetzes auf die fürsorgerechtliche Auffanggrenze

— RdSchr. d. BMI v. 1. 12. 1954 — 5112 — 1602/54 —

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. 11. 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird ein Kindergeld in Höhe von 25,— DM monatlich gewährt, wenn der Berechtigte drei oder mehr Kinder unter 18 bzw. 25 Jahren hat (§§ 1, 2 KGG). Es ist beabsichtigt, die Auswirkung dieser Bestimmungen auf die fürsorgerechtliche Auffanggrenze in den nach § 11 a Satz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu regeln. Da diese Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Januar 1955 (Beginn der Zahlung des Kindergeldes) noch nicht erlassen werden können, empfehle ich, bei der Anwendung der Auffanggrenze ab 1. Januar 1955 einstweilen wie folgt zu verfahren:

Die Auffanggrenze wird um denjenigen Betrag erhöht, der bei der Anwendung des Kindergeldgesetzes auf die hilfsbedürftige Familie als Kindergeld gezahlt werden würde. Beträgt also z. B. die Auffanggrenze 200 DM, so ist sie im Falle der Unterstützung einer Frau mit vier Kindern unter 18 Jahren um 2×25 DM auf 250 DM zu erhöhen.

An die Herren Sozialminister (Senatoren) der Länder.

GMBl. S. 574

VI. Öffentliche Sicherheit

Aufhebung des Sichtvermerkwanges bei Wiedereinreisen in das Bundesgebiet für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

— RdSchr. d. BMI v. 2. 11. 1954 — 6213 — 1 — A — 889II/54 —

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 6. 10. 1954 — 6213 — 8 — A — 889/54 — (GMBl. S. 479) teile ich mit, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Britischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

Deutsche, die eine Aufenthaltserlaubnis der britischen Behörden, und Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches, die eine Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet oder für Berlin (West) besitzen, können ab 1. Dezember 1954 während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis jederzeit sichtvermerkfrei in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland einschl. den Channel Islands und

der Isle of Man bzw. in das Bundesgebiet oder Berlin (West) zurückkehren.

Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu benachrichtigen.

An die Herren Innenminister der Länder,
die Herren Senatoren für Inneres in Berlin und Bremen,
den Herrn Präsidenten des Senats — Senatskanzlei — in Hamburg
und an die die Paßnachschau wahrnehmenden Behörden.

GMBL. S. 574

Reisen nach den Niederlanden mit deutschen Sammellisten als Paßersatz

— RdSchr. d. BMI v. 2. 12. 1954 — 6223 — 2 — A —
494^{III}/54 —

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 30. 8. 1954 — 6223 — 2 — A — 494/54 — (GMBL. S. 417) teile ich mit, daß nach den niederländischen Vorschriften bei Reisen mit Sammellisten als Paßersatz die Dauer des Aufenthaltes in den Niederlanden höchstens zwei Monate betragen darf.

Bei Autobusreisen mit Sammellisten als Paßersatz nach den Niederlanden muß für die Insassen jedes Autobusses ein besonderer Sammelpaß ausgestellt werden.

Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu verständigen.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder und
an die die Paßnachschau wahrnehmenden Behörden.

GMBL. S. 575

Dienstanweisung für die Paßkontrolle — (DAPK) — Vom 6. Dezember 1954

I. Allgemeine Anweisungen

Nr. 1

(1) Die Paßkontrolle dient dazu, das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte zu sichern. Sie soll gleichzeitig auch andere Behörden, insbesondere die Ausländerpolizei-, Kriminalpolizei-, Justiz- und Zollbehörden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben unterstützen.

(2) Eine wirksame Paßkontrolle setzt voraus, daß die beteiligten Behörden verständnisvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Die Beamten und Dienststellen der Paßkontrolle müssen deshalb jederzeit darauf hinwirken, daß die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Zollverwaltung und den Verkehrsverwaltungen besonders eng ist. Dies ist auch für die schnelle und flüssige Verkehrsabwicklung an den Grenzübergängen von besonderer Bedeutung.

Nr. 2

Die für die Paßkontrolle zuständigen Beamten und Dienststellen müssen den örtlichen Verhältnissen an den Grenzübergängen angepaßte Maßnahmen treffen oder in Zusammenarbeit mit den Beamten und Dienststellen der beteiligten Verwaltungen vereinbaren, um sicherzustellen, daß sich niemand der Paßkontrolle entziehen kann. Der Verkehr soll dadurch aber nicht unnötig behindert werden.

Nr. 3

Der stetig fortschreitenden Auflockerung aller der Freiheit des Verkehrs entgegenstehenden Vorschriften muß sich auch die Paßkontrolle verständnisvoll anpassen. Alle für die Durchführung der Paßkontrolle an den Grenzübergängen getroffenen örtlichen Maßnahmen müssen deshalb ständig daraufhin überprüft werden, ob sie den jeweiligen Erfordernissen und den Zeitumständen entsprechen.

Nr. 4

(1) Die Paßkontrolle ist schnell, ohne unnötige Behinderung des Verkehrs und ohne Belästigung der Reisenden vorzunehmen. Die Beamten haben höflich, taktvoll und zuvorkommend, jedoch sicher und bestimmt aufzutreten. Kleinlichkeit, unnötige Strenge oder Einmischung in Angelegenheiten, die den Dienst nicht berühren, sind zu vermeiden.

(2) Die Beamten müssen die einschlägigen Bestimmungen genau kennen und sich insbesondere über ihren Sinn und Zweck klar sein, damit sie die Reisenden auch aufklären und beraten können.

(3) Die mit der Paßkontrolle beauftragten Beamten müssen sich stets bewußt sein, daß sie neben den anderen Grenzbeamten den Reisenden als erste und letzte Vertreter Deutschlands gegenüberreten und daß ihr Verhalten weitgehend das Urteil des reisenden Publikums über Deutschland bestimmt.

(4) Auf Verlangen der Reisenden haben die Paßkontrollbeamten die zur Feststellung ihrer Person erforderlichen Angaben zu machen (z. B. auch Nummer ihres Dienstausweises und ausstellende Behörde anzugeben, falls die Bekanntgabe ihres Namens untunlich erscheint).

Nr. 5

(1) Reisende, die sich als Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen fremder Staaten oder internationaler Organisationen mit Sonderstatus legitimieren, sind bevorzugt und besonders entgegenkommend zu behandeln. Insbesondere ist zu vermeiden, daß sie das zur Reise benutzte Verkehrsmittel bei der Paßkontrolle verlassen müssen.

(2) Außerdem sind bevorzugt abzufertigen:

Abgeordnete und Kuriere sowie Reisende mit Grenzempfehlungen, Durchlaßscheinen der UNO, Diplomatenpässen oder sonstigen amtlichen Pässen. Ebenso gehen Reisende, die durch Alter, Krankheit, Schwangerschaft oder kleine Kinder behindert sind, sowie Reisende, die Anschlüsse erreichen wollen, anderen Reisenden vor. (Die Aufzählung bedeutet keine Reihenfolge!)

(3) Sind an einem Grenzübergang Beamte verschiedener Verwaltungen eingesetzt, so haben die Paßkontrollbeamten die Beamten der anderen Verwaltungen über das Eintreffen von Reisenden, die bevorzugt abzufertigen sind, zu unterrichten und darauf hinzuwirken, daß die anderen Verwaltungen entsprechend verfahren.

Nr. 6

(1) Dem Zweck der Paßkontrolle entsprechend, verbotene Grenzübertritte zu verhindern, ist für ihre Durchführung ausschlaggebend, daß der Grenzübertritt insbesondere verboten ist, wenn

- a) Reisende, die nicht vom Paß- oder Sichtvermerkzwang befreit sind, keine ordnungsgemäßen Grenzüberttrittspapiere besitzen;
- b) gegen eine Person eine Grenzsperrung verhängt ist;
- c) gegen Ausländer ein Aufenthaltsverbot erlassen ist;
- d) aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung die Ausreise aus dem Bundesgebiet verhindert werden soll (Fahndung);
- e) die zuständige deutsche Behörde die Entziehung der Grenzüberttrittspapiere verfügt hat.

(2) Außerdem ist von Bedeutung, daß der Grenzübertritt unter bestimmten Voraussetzungen von den Grenzbehörden verboten werden kann, insbesondere z. B. einem Ausländer zur Einreise, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbots vorliegen oder wenn der Ausländer mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet ist¹⁾.

¹⁾ Ausländer sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, also Personen fremder oder ungeklärter Staatsangehörigkeit, Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge.

Nr. 7

Bei der Paßkontrolle ist Nr. 6 zufolge zu prüfen, ob

- a) der Reisende ordnungsgemäße Reiseausweise für den Grenzübertritt besitzt,
- b) der Grenzübertritt eines Reisenden mit ordnungsgemäßen Reiseausweisen etwa aus Gründen, die von der Gültigkeit seiner Reiseausweise unabhängig sind, verboten ist,
- c) nicht ein Anlaß für ein Grenzübertrittsverbot durch die Grenzbehörde vorliegt.
Außerdem sind mit der Paßkontrolle zu verbinden
- d) die Durchführung besonderer für die Ausländerüberwachung angeordneter Maßnahmen (z. B. Ausfüllen und Einziehen von Zählkarten);
- e) die Feststellung, ob Ausländer während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin-West die für den Aufenthalt von Ausländern erlassenen Vorschriften beachten (z. B. Einhaltung der Aufenthaltsfrist). Nr. 13 Abs. 4 ist zu beachten.

Nr. 8

(1) Die Prüfung der Reiseausweise erstreckt sich darauf, ob diese echt und gültig sind, d. h. ob sie zeitlich, örtlich und sachlich für den jeweiligen Grenzübertritt gelten. Hierbei ist darauf zu achten, ob der Reisende und der Inhaber der Reiseausweise personengleich sind.

(2) In Zweifelsfällen sind sämtliche Eintragungen in den Reisepapieren zu prüfen, auch wenn sie sich nicht auf den gegenwärtigen Grenzübertritt beziehen, z. B. Sichtvermerke oder Kontrollstempel fremder Staaten. In Verdachtsfällen können von den Reisenden auch weitere Urkunden und Unterschriftsproben gefordert werden.

(3) Bei der Prüfung der Reiseausweise ist auch sorgfältig darauf zu achten, ob dem Reisenden nicht bereits an einem anderen Grenzübergang der Grenzübertritt untersagt worden ist (vgl. Nr. 16). Zutreffendenfalls ist festzustellen, ob der für das Grenzübertrittsverbot maßgebende Grund nicht inzwischen fortgefallen ist.

(4) Die Reiseausweise von Staatenlosen sowie von Personen fremder Staatsangehörigkeit, die nicht mit Nationalpässen oder nationalen Paßersatzpapieren reisen, sind wegen der bei etwa erforderlichen Abschiebungen solcher Personen erfahrungsgemäß auftretenden Schwierigkeiten besonders sorgfältig zu prüfen.

(5) Bei der Prüfung von Personen, die mit Sammellisten als Paßersatz (Sammelpässen) oder mit Sammelsichtvermerken reisen, ist darauf zu achten, daß Reisepässe oder Personalausweise und Sammellisten übereinstimmende Angaben enthalten. Außerdem ist zu prüfen, ob der Reisende und der Inhaber des PASSES oder des Personalausweises personengleich sind. Die Prüfung der Personengleichheit kann auf Stichproben beschränkt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Reisenden über Zeitpunkt und Umfang solcher Kontrollen im Ungewissen bleiben.

Nr. 9

Eine Nachprüfung der von deutschen Paß- und Sichtvermerkbehörden ausgestellten Reiseausweise und Sichtvermerke auf die Zulässigkeit ihrer Ausstellung steht den Paßkontrollbeamten nicht zu. Wenn ihnen jedoch Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die, sofern sie der den Paß oder den Sichtvermerk ausstellenden Behörde bekannt gewesen wären, zu einer Versagung, Entziehung oder Ungültigkeitserklärung des PASSES oder des Sichtvermerks geführt hätten, so ist vor Gestattung des Grenzübertritts eine erneute Entscheidung der Behörde, die den Paß oder den Sichtvermerk ausgestellt hat, herbeizuführen. Würde durch die Rückfrage bei einer deutschen Paß- oder Sichtvermerkbehörde im Auslande eine für den Reisenden nicht zumutbare Verzögerung der Entscheidung über die Einreise eintreten, so ist unverzüglich eine Weisung des Bundesministeriums des Innern einzuholen. Hinsichtlich der Fälle, in denen ein Aufenthaltsverbot vorliegt, vgl. Nr. 13 Abs. 3.

Nr. 10

(1) Pässe, Paßersatzpapiere und deutsche Sichtvermerke, die offensichtliche Schreibfehler aufweisen, sind für den Grenzübertritt nicht zu beanstanden. Dies gilt nur, wenn die mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

(2) Wenn ein deutscher Sichtvermerk ungültig ist, weil ein wichtiges Erfordernis fehlt, ist in einwandfreien Fällen ein gebührenfreier Ausnahmesichtvermerk zu erteilen.

(3) Gehört ein angestempeltes Lichtbild zu den Erfordernissen für die Anerkennung eines ausländischen Reiseausweises, so kann — unbeschadet anderweitig zugelassener Ausnahmen — bei der Ausreise eines Ausländers von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn einwandfrei feststeht, daß der Reisende und der Inhaber des Reiseausweises personengleich sind. Der Reisende ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Reiseausweis ohne angestempeltes Lichtbild bei der Einreise nicht mehr anerkannt wird.

(4) Wenn Reisepapiere zu beanstanden sind, weil bei einer vorausgegangenen Paßkontrolle offensichtlich Fehler begangen worden sind, die nicht der Reisende zu vertreten hat, so ist der Grenzübertritt zu gestatten. Darunter fallen auch sichtvermerkpflichtige Reisende, deren Einreise ohne Sichtvermerk versehentlich nicht beanstandet worden ist. Ihnen ist die Ausreise ohne nachträgliche Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zu gestatten.

Nr. 11

Bei Reisenden, gegen die eine Grenzsperrverhängung ist, muß vor einer Untersagung und Verhinderung des Grenzübertritts einwandfrei geklärt werden, ob der Reisende mit der unter die Grenzsperr fallenden Person identisch ist. In Zweifelsfällen ist ggfls. die Entscheidung der Behörde herbeizuführen, von der die Grenzsperr verfügt worden ist.

Nr. 12

(1) Reisende, deren Grenzübertritt zur Einreise verboten ist, sind „zurückzuweisen“. Ist der Grenzübertritt zur Ausreise verboten, so ist die „Ausreise zu untersagen“. In beiden Fällen ist der Grenzübertritt zu verhindern.

(2) Die Zurückweisung von Deutschen, die, ohne im Besitz ordnungsgemäßer Reiseausweise zu sein, durch die Vorlage von Urkunden den Nachweis ihrer Eigenschaft als Deutsche führen, ist, unbeschadet einer Strafverfolgung wegen Paßvergehens, unzulässig.

(3) Ausländer, die die Grenzen des Bundesgebietes, ohne schreiten oder überschreiten wollen, um im Bundesgebiet als Flüchtlinge Zuflucht zu suchen (Asyl), sind der zuständigen Polizeibehörde zuzuführen, damit diese die Meldung des Ausländers im Sammellager für Ausländer in Nürnberg veranlaßt. Auf die hierzu ergangenen besonderen Anweisungen wird verwiesen.

(4) In den Fällen des Abs. 3, in Härtefällen und in Fällen, deren besondere Bedeutung zukommt, ist die Entscheidung durch das Paßkontrollamt²⁾ zu treffen oder von diesem herbeizuführen.

Nr. 13

(1) Ausländer, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, sind zurückzuweisen, wenn nicht die Behörde, die das Aufenthaltsverbot erlassen hat, eine besondere Erlaubnis für den Aufenthalt erteilt hat.

(2) Werden den Paßkontrollbeamten Tatsachen bekannt, die den Erlaß eines Aufenthaltsverbots gegen einen Ausländer rechtfertigen, so kann der Ausländer zurückgewiesen werden. Bei ausländischen Landfahrern wird die Voraussetzung für eine Zurückweisung regelmäßig vorliegen.

Die Entscheidung trifft das Paßkontrollamt.

Soweit ausländische Landfahrer im Besitz gültiger deutscher Sichtvermerke sind, ist nach Nr. 9 zu verfahren.

²⁾ Soweit die Paßkontrolle durch Landesbehörden wahrgenommen wird, tritt im Rahmen dieser Dienstanweisung an die Stelle des Paßkontrollamts die entsprechende Landesbehörde.

(3) Ist ein Ausländer, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen ist oder bei dem die Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, im Besitz eines gültigen deutschen Sichtvermerks, so ist vor einer Zurückweisung unverzüglich die Entscheidung der Ausländerpolizeibehörde einzuholen, die das Aufenthaltsverbot erlassen hat, oder — falls kein Aufenthaltsverbot vorliegt — der Ausländerpolizeibehörde, die für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständig ist.

(4) Werden bei der Paßkontrolle sonstige Verstöße gegen die für den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet erlassenen Vorschriften festgestellt, so sind diese Verstöße unbeschadet des nach Nr. 18 zu Veranlassenden dem Bundesminister des Innern (Büro für Aufenthaltsgenehmigungen) mitzuteilen. Nr. 17 ist zu beachten.

Nr. 14

(1) In allen Verdachtsfällen und vor der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken oder von Grenzübertrittspapieren durch die Grenzbehörden sind die Reisenden an Hand der Fahndungsunterlagen zu überprüfen. Dies soll möglichst unauffällig geschehen.

(2) Werden anlässlich der Paßkontrolle Personen ermittelt, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, sind sofort die für den Einzelfall angeordneten Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Paßkontrollbehörden haben sicherzustellen, daß jeder Paßkontrollbeamte von wichtigen Fahndungsersuchen so schnell wie möglich Kenntnis erhält. Das Fahndungsmaterial ist dem Zugriff und dem Einblick unbefugter Personen zu entziehen und besonders sorgfältig zu behandeln.

Nr. 15

(1) Die Reiseausweise der paßpflichtigen Personen, denen der Grenzübertritt gestattet wird, sind abzustempeln, soweit nicht anderes bestimmt ist. Auf leserliche Stempeldaten ist zu achten.

(2) Abdrucke von Paßkontrollstempeln, die fälschlich oder versehentlich angebracht worden sind, sind mit dem Vermerk „Ungültig“ zu überstempeln. Der Vermerk ist mit der Bezeichnung der Dienststelle, dem Datum und der Unterschrift des Abfertigungsbeamten zu versehen. Ebenso ist bei Reisenden zu verfahren, denen nach der deutschen Ausgangs-abfertigung vom Nachbarstaat die Einreise verweigert wird und die unmittelbar danach in das Bundesgebiet zurückkehren.

Nr. 16

(1) Die Reiseausweise von paßpflichtigen Personen, die zurückgewiesen werden oder denen die Ausreise untersagt wird, sind mit dem Stempelabdruck „Zurückgewiesen“ oder „Ausreise untersagt“ zu versehen. Nr. 15 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Bei Familienpässen ist über dem Stempelabdruck der Name des in Betracht kommenden Reisenden zu vermerken.

(2) Deutsche Sichtvermerke, die gefälscht sind, sich jedoch in echten Pässen befinden, sind, unbeschadet der Strafverfolgung, ungültig zu machen, um den unerlaubten Grenzübertritt an anderen Stellen zu verhindern. Für das Verfahren gilt Nr. 15 Abs. 2 sinngemäß.

Nr. 17

Bei Beanstandungen in paßrechtlicher oder ausländerpolizeilicher Hinsicht ist im Reiseausweis links unter dem Paßkontrollstempelabdruck der Buchstabe „B“ einzutragen.

Nr. 18

Werden bei der Paßkontrolle strafbare Verstöße gegen paßrechtliche, ausländerpolizeiliche sowie gegen allgemeine strafrechtliche Vorschriften oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt, so ist unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen (hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundespaßkontrolldienstes nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird auf die Dienstanweisung über Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes vom 5. 6. 1953 verwiesen).

Nr. 19

Über Reisende, die unvorschriftsmäßig ausgewiesen sind, zurückgewiesen werden oder denen die Ausreise verweigert wird, ist an die Paßkontrolldirektion nach deren Anweisung zu berichten.

Nr. 20

Über die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks entscheidet grundsätzlich das Paßkontrollamt. Diese Befugnis kann für die Abfertigung in fahrenden Zügen auf den Leiter der Abfertigungsgruppe und bei Paßkontrollstellen mit besonders starkem Verkehr sowie auf Flughäfen auf den Leiter der Paßkontrollstelle übertragen werden.

Nr. 21

Ausländer, die aus dem Bundesgebiet abgeschoben oder zurückgeschoben werden, und Ausländer, die ausgeliefert werden, sind den Grenzbehörden des Nachbarlandes zu übergeben. Die übergebende Dienststelle hat sich die Übernahme von der ausländischen Dienststelle bescheinigen zu lassen.

Nr. 22

(1) Vorkommnisse von besonderer Bedeutung bei der Paßkontrolle, insbesondere solche, die politische Bedeutung erlangen können, sind unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich über das zuständige Paßkontrollamt und die Paßkontrolldirektion dem Bundesminister des Innern zu melden. Der ersten Meldung (Vorausmeldung) ist beschleunigt ein ausführlicher schriftlicher Bericht nachzureichen; er muß den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen erkennen lassen.

(2) Wenn Landesinteressen berührt werden, ist auch die Landesregierung durch die Paßkontrolldirektion von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Nr. 23

(1) Bei jeder Grenzdienststelle, die Aufgaben der Paßkontrolle wahrnimmt, sind — unbeschadet sonstiger Anweisungen — folgende Unterlagen zu führen, deren Muster die Paßkontrolldirektion bestimmt:

- a) Eine Nachweisung, aus der ersichtlich ist, welche Paßkontrollbeamten jeweils Dienst verrichtet haben;
- b) ein Tagebuch, in dem alle bemerkenswerten Vorkommnisse bei der Paßkontrolle (einschl. Abschiebungen, Zurückschiebungen, Auslieferungen und Übernahmen) gegebenenfalls mit Hinweis auf die Erledigung, kurz zu vermerken sind;
- c) ein Buch über fernmündlich entgegengenommene Anweisungen (Fernsprechbuch);
- d) Nachweisung über erteilte Ausnahmesichtvermerke;
- e) Nachweisung über ausgestellte Notreiseausweise;
- f) Nachweisung über die jeweilige Verteilung der Paßkontrollstempel an die Paßkontrollbeamten.

(2) Auf Bahnhöfen ist außerdem ein Zugbuch zu führen, aus dem ersichtlich sein müssen:

- a) Datum und Uhrzeit der fahrplanmäßigen und tatsächlichen Ankunft des Zuges nebst Zugnummer;
- b) Uhrzeit des Beginns der Paßkontrolle;
- c) Uhrzeit, zu der der Verkehrsverwaltung die Beendigung der Paßkontrolle angezeigt worden ist;
- d) fahrplanmäßige und tatsächliche Abfahrtszeit und Angabe des Grundes für eine etwaige verspätete Abfahrt;
- e) ungefähre Anzahl der abgefertigten Reisenden;
- f) Bemerkungen.

Auf Flughäfen und in Häfen ist dem Zugbuch entsprechend ein Flugzeugbuch bzw. Schiffsbuch zu führen. Außerdem ist auf Flughäfen eine Nachweisung über ausgestellte Passierscheine für Fluggäste zu führen.

(3) In Häfen sind neben den Unterlagen nach Abs. 1 und 2 zu führen:

- a) Nachweisung über Annahme und Ausgabe der Blöcke für Landgangsausweise;
- b) Nachweisung über die Verwendung von Landgangsausweisen für Besatzungsmitglieder;
- c) Nachweisung über die Verwendung von Landgangsausweisen für Fahrgäste.

Nr. 24

Von den Paßkontrollbehörden und -dienststellen sind nach näherer Weisung der Paßkontrolldirektion statistische Anschreibungen zu führen und statistische Übersichten zu fertigen, die der Paßkontrolldirektion bzw. dem Statistischen Bundesamt zu übersenden sind.

II. Besondere Anweisungen für die Abfertigung im Straßen-, Eisenbahn-, Seeschiffs- und Luftverkehr

Nr. 25

Im Reiseverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln hat der die Abfertigung leitende Beamte die Beendigung der Paßkontrolle umgehend dem zuständigen Bediensteten der Verkehrsverwaltung mitzuteilen. Reisende, denen der Grenzübertritt untersagt wird oder deren Abfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind zu veranlassen, das Verkehrsmittel rechtzeitig zu verlassen, damit Verspätungen vermieden werden.

Straßenverkehr

Nr. 26

Sofern hierzu die Möglichkeit besteht und im Einzelfall wichtige Gründe sowohl der paßamtlichen als auch der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegenstehen, ist die Paßkontrolle bei den in Fahrzeugen reisenden Personen so vorzunehmen, daß sie das Fahrzeug nicht verlassen müssen.

Eisenbahnverkehr

Nr. 27

(1) Im Eisenbahnverkehr ist die Paßkontrolle in der Regel im Zuge vorzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen oder eine andere Art der Abfertigung im Interesse der planmäßigen Verkehrsabwicklung zweckmäßiger erscheint.

(2) In Zügen des internationalen Verkehrs, bei denen mit der Deutschen Bundesbahn die Abfertigung während der Fahrt vereinbart worden ist, kann die Haltezeit auf den Grenzbahnhöfen zur Paßkontrolle ausgenutzt werden, jedoch darf hierdurch die planmäßige Abfahrt nicht verzögert werden. Dabei ist besonders zu beachten, daß die planmäßigen Haltezeiten dieser Züge bei verspätetem Eintreffen auf den Grenzbahnhöfen auf die aus eisenbahnbetrieblichen Gründen erforderliche Zeit verkürzt werden. Die Zahl der Abfertigungsbeamten soll nach Möglichkeit der jeweiligen Besetzung der Züge angepaßt werden.

(3) Die Reiseausweise der Schlafwagengäste sind nachts in den Abteilen der Schlafwagenschaffner zu prüfen. Die Prüfung der Personengleichheit soll anschließend in Begleitung der Schlafwagenschaffner in den Schlafwagenabteilen in der Regel nur dann vorgenommen werden, wenn die Person oder der Paß eines Reisenden hierzu besonderen Anlaß gibt. Sie ist möglichst ohne Störung der Nachtruhe der übrigen Reisenden durchzuführen.

Seeschiffsverkehr

Nr. 28

(1) Die Paßkontrolle der paßpflichtigen Schiffsreisenden ist in der Regel an Bord vorzunehmen; bei fremden Staats- und Kriegsschiffen ist die Vornahme der Paßkontrolle an Bord jedoch unzulässig. Schiffe, die sich zwar im Eigentum eines fremden Staates befinden, aber nicht hoheitlichen, sondern privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, wie z. B. Handelschiffe, Fischereifahrzeuge usw., gelten hierbei nicht als Staatsschiffe.

(2) Auf Schiffen, deren Besatzungsmitglieder und Fahrgäste vom Paßzwang befreit sind (z. B. bei der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal) ist keine Paßkontrolle vorzunehmen. Die Paßkontrolle ist in diesen Fällen auf die an Land oder an Bord gehenden Personen zu beschränken.

(3) Wenn auf ausländischen Schiffen Untersuchungshandlungen größeren Umfanges vorzunehmen sind, ist der zuständige Konsul zwecks Teilnahme zu verständigen.

Nr. 29

(1) Bei einlaufenden Schiffen ist sicherzustellen, daß Fahrgäste und Besatzungsmitglieder das Schiff nicht unkontrolliert verlassen und Besucher vor Beendigung der Paßkontrolle das Schiff nur in begründeten Ausnahmefällen und nach entsprechender Kontrolle betreten.

(2) Nach der paßamtlichen Ausgangsabfertigung sollen Fahrgäste und Besatzungsmitglieder auf dem Schiff bleiben. Die Zulassung von Besuchern auf Schiffen, die paßamtlich zum Ausgang abgefertigt werden, ist Angelegenheit der Reederei. Es ist nach Beendigung der Paßkontrolle durch Befragung des Schiffsführers klarzustellen, daß sich außer den zur Ausreise abgefertigten Personen keine weiteren Personen an Bord befinden.

(3) Ausländische Einschleicher, die sich im Ausland eingeschlichen haben, sind weder von deutschen noch von ausländischen Schiffen zu nehmen. Ihr Landgang ist im Zusammenwirken mit der zuständigen Polizeibehörde und dem Schiffsführer zu verhindern.

(4) Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß Personen, denen der Grenzübertritt (Landgang) untersagt wird, das Schiff während der Liegezeit nicht verlassen.

Nr. 30

Der Abfertigung der Fahrgäste ist zur Erleichterung der Kontrolle eine Fahrgastliste zugrunde zu legen, die von dem Schiffsführer zu erbitten ist, soweit er nicht durch gesetzliche Bestimmungen ohnehin zur Vorlage verpflichtet ist. Auf den Vorteil einer dadurch vereinfachten Abfertigung ist der Schiffsführer notfalls aufmerksam zu machen. Die Fahrgastliste bleibt bei der Paßkontrollstelle.

Nr. 31

(1) Der Abfertigung der Besatzungsmitglieder ist eine Besatzungsliste (Auszug aus der Musterrolle) zugrunde zu legen, die vom Schiffsführer zu erbitten ist, soweit er nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin zur Vorlage verpflichtet ist. In der Besatzungsliste sollen alle ordentlichen und überzähligen Besatzungsmitglieder, Ladungsbevollmächtigten, Überarbeiter und Einschleicher nachgewiesen und die Einschleicher besonders kenntlich gemacht sein. Die Besatzungsliste wird Beleg bei der Paßkontrollstelle.

(2) Bei der Paßkontrolle der Besatzungsmitglieder ist wie folgt zu verfahren:

- a) Vergleich der Besatzungsliste mit der Musterrolle oder nötigenfalls mit dem Schiffstagebuch;
- b) Vergleich der Besatzungsliste mit den Reisepapieren der Besatzungsmitglieder;
- c) stichprobenweise Überprüfung der Personengleichheit;
- d) Prüfung der Besatzungsliste an Hand des Fahndungsmaterials.

(3) Wenn ein ausländisches Schiff, das aus dem Ausland eingelaufen ist, vor seiner Reise nach einem ausländischen Hafen einen weiteren Hafen in der Bundesrepublik anläuft, soll dem Schiffsführer zur Erleichterung der Abfertigung im anderen Hafen eine Zweitausfertigung der Besatzungsliste mit Prüfungsvermerk mitgegeben werden.

Nr. 32

(1) Bei der Ausgangsabfertigung ist der Schiffsführer zu befragen, welche Änderungen in der Besatzung während der Liegezeit des Schiffs eingetreten sind.

(2) Läuft das Schiff später den gleichen Hafen an, ist keine neue Besatzungsliste zu erbitten oder zu fordern, wenn seit der letzten Abfertigung keine Änderung der Besatzung eingetreten ist; der Schiffsführer ist zu ersuchen, dies auf einem Vordruck der Besatzungsliste zu bescheinigen.

Nr. 33

Nach Beendigung der Abfertigung ist dem Schiffsführer eine Abfertigungsbescheinigung auszustellen, die von dem Paßkontrollbeamten zu unterschreiben ist.

Nr. 34

(1) Bevor abgemusterten ausländischen Seeleuten, deren Reiseausweise nicht ohne weiteres zum Landaufenthalt oder zu Reisen jeglicher Art innerhalb des Bundesgebiets berechtigen, der Landaufenthalt oder die Weiterreise gestattet oder gegebenenfalls ein Ausnahmesichtvermerk erteilt wird, ist neben der Überprüfung an Hand des Fahndungsmaterials besonders zu prüfen, ob die Wiederausreise (z. B. durch alsbaldige Wiederbeschäftigung oder entsprechende Vorkehrungen des zuständigen Konsulats) gesichert ist. Erscheint die Wiederausreise nicht ausreichend sichergestellt, so sind alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu verhindern, z. B. Verbot des Grenzübertretts durch die Grenzbehörde oder Erlaß eines Aufenthaltsverbots durch die Ausländerpolizeibehörde, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Hierbei ist enge Zusammenarbeit der Paßkontrollämter mit den Reedereien, den zuständigen Konsulaten und den Ausländerpolizeibehörden erforderlich.

(2) Bei Seeleuten, die abmustern und im gleichen Hafen anmustern, ist darauf zu achten, daß sie gegebenenfalls ihren bisherigen Landgangsausweis bei der Paßkontrollstelle gegen einen neuen Landgangsausweis eintauschen.

(3) Für Seeleute, die nicht förmlich abmustern, sondern das Schiff vorübergehend verlassen, z. B. auf Urlaub während der Liegezeit des Schiffes, gilt Abs. 1 sinngemäß. Seeleuten, die ausreisen und zurückkehren wollen, ist gegebenenfalls zu empfehlen, sich einen Wiedereinreisestichtvermerk zu beschaffen.

Luftverkehr

Nr. 35

Im Luftverkehr ist die Paßkontrolle grundsätzlich auf dem Flughafen oder Verkehrslandeplatz vorzunehmen, den das Flugzeug beim Einflug als ersten (Einreiseflughafen) oder beim Ausflug als letzten (Ausreiseflughafen) anfliegt. Einreise- und Ausreiseflughafen gelten als Grenzübergangsstellen.

Nr. 36

Der Abfertigung der Fluggäste und Flugzeugbesatzungen ist zur Erleichterung der Kontrolle die „Allgemeine Ein- und Ausflugsdeklaration“, entsprechend Annex 9 zum ICAO-Abkommen, zugrunde zu legen.

Nr. 37

Paßpflichtige Reisende auf dem Durchflug, deren Flugzeug mehr als einmal in der Bundesrepublik landet, oder die zur Erreichung des Reisezieles mehr als einmal das Flugzeug wechseln, sind auf dem Einreiseflughafen und auf dem Ausreiseflughafen paßamtlich abzufertigen. Sichtvermerkpflichtigen Reisenden kann der Durchflug ohne Sichtvermerk gestattet werden, wenn gewährleistet ist, daß die Reisenden bei den Zwischenlandungen im Bundesgebiet den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen.

Nr. 38

Flugreisende auf dem Durchflug, gegen die eine Grenzsperrung besteht, dürfen den Flughafen nicht verlassen; sie sind stets zu überwachen.

Nr. 39

Auf Einschleicher im Luftverkehr ist Nr. 29 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

III. Interzonenverkehr, Mitglieder alliierter Streitkräfte

Nr. 40

Der Reiseverkehr von Ausländern, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, über die Interzongrenze in die sowjetische Besatzungszone und nach Berlin-Ost und umgekehrt, steht hinsichtlich des Paß- und Sichtvermerkszwangs sowie der Paßkontrolle dem Reiseverkehr über eine Auslandsgrenze gleich. Im Reiseverkehr mit Berlin-West sind diese Personen bei der Paßkontrolle an der Interzongrenze hinsichtlich des Sichtvermerkszwangs so zu behandeln, als ob sie das Bundesgebiet nicht verlassen oder nicht verlassen hätten.

Für die Paßkontrolle der in Abs. 1 genannten Personen gelten Abschnitt I und II dieser Dienstanweisung uneingeschränkt.

(2) Hinsichtlich der Ausweispflicht und der Ausweiskontrolle im Verkehr von Deutschen sowie von Ausländern, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, über die Interzongrenze, gelten die hierfür erlassenen besonderen Anweisungen. Jedoch finden Abschnitt I und II dieser Dienstanweisung insoweit Anwendung, als sie den besonderen Anweisungen für den Interzonenverkehr nicht entgegenstehen.

Nr. 41

Für die Paßkontrolle von Personen, die den Status eines Mitglieds der alliierten Streitkräfte besitzen oder in Anspruch nehmen, gelten besondere Anweisungen.

IV.

Diese Dienstanweisung tritt am 15. Dezember 1954 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorläufige revidierte Dienstanweisung für die Paßnachschau vom 31. März 1952 aufgehoben.

Bonn, den 6. Dezember 1954.

— 6262 — 2 — A — 1000/54 —

Der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

GMBL S. 575

Sichtvermerkabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador

— RdSchr. d. BMI v. 8. 12. 1954 — 6207 — 2 A — 147/54 —

Am 13. Mai 1954 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador durch Notenaustausch mit Wirkung vom 1. 6. 1954 ein Sichtvermerkabkommen geschlossen. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt vom 1. Juni 1954 an keine Gebühren mehr für Paß-Sichtvermerke von Ecuadorianern, die nach Deutschland reisen wollen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Einwanderer handelt und falls sie unter folgende Gruppen fallen:
 - a) Regierungsbeamte und ihre Familie, Personen ihres Gefolges, Dienstboten und Angestellte;
 - b) Ecuadorianer, die durch die Bundesrepublik Deutschland durchreisen
 - c) Ecuadorianer, die vorübergehend oder auf einer Geschäfts- oder Erholungsreise in die Bundesrepublik Deutschland kommen;
 - d) in Westdeutschland legal eingereiste Ecuadorianer, die später auf der Durchreise von einem Teil zu einem anderen Teil des Landes durch einen angrenzenden ausländischen Staat reisen;
 - e) ecuadorianische Seeleute, die als solche in Ausübung ihres Berufs auf einem in einen westdeutschen Hafen einlaufenden Dampfer ankommen und die die vorübergehende Einreiseerlaubnis ins Land aus Gründen erhalten wollen, die ausschließlich mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen;

- f) Ecuadorianer, die nach Westdeutschland nur in der Absicht einreisen, Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Land in Erfüllung und gemäß den Bestimmungen eines Handelsvertrages zu treiben; ferner ihre Ehefrauen, unverheiratete Kinder unter einundzwanzig Jahren, vorausgesetzt, daß sie den Reisenden begleiten oder ihm nachfolgen.
2. Die Regierung von Ecuador erhebt von dem gleichen Zeitpunkt an keine Gebühren mehr für den Paß-Sichtvermerk von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich nicht um Einwanderer handelt und sie zu den im vorstehenden Artikel aufgeführten Gruppen gehören und nach Ecuador reisen wollen.
3. Die Einreise von Einwanderern mit einer der beiden Staatsangehörigkeiten richtet sich bezüglich der wirtschaftlichen Bestimmungen nach den Gesetzen der beiden Länder.
4. Die Notenbanken der Bundesrepublik Deutschland und Ecuadors verpflichten sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens den in ihrem Land akkreditierten Konsulaten des anderen Landes die erforderlichen Devisen zur monatlichen Überweisung der aus der Anwendung der jeweiligen Konsulargebührenrechte herrührenden Einnahmen zur Verfügung zu stellen.
5. Sichtvermerke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens noch schweben, sind nach den bei ihrem Einreichen geltenden Richtlinien zu bearbeiten.
6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, falls die Bundesregierung der Regierung von Ecuador nicht innerhalb von drei Monaten eine gegenteilige Mitteilung macht.
7. Dieses Abkommen gilt zwei Jahre lang und kann unbegrenzt auf Wunsch der Teile verlängert werden, es kann jederzeit mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Es kann auch erweitert oder abgeändert werden, falls die Ereignisse es ratsam erscheinen lassen.
- Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten.
- An die Herren Innenminister der Länder,
die Herren Senatoren für Inneres in Berlin und Bremen,
den Herrn Präsidenten des Senats — Senatskanzlei — in Hamburg.

GMBL. S. 579

Personalnachrichten

Bundespräsidialamt

Zum Ministerialrat ist ernannt: Eberhard Nöller.

Zum Regierungsoberinspektor ist ernannt:
Walter Steck.

Zur Regierungsinspektorin ist ernannt:
Frau Anneliese Bockmann.

Bundeskanzleramt

— Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen —

Zum Ministerialrat ist ernannt: Dr. Werner Knieper.

Zum Oberregierungsrat sind ernannt: Dr. Franz Lubbers,
Dr. Dieter Stoffleth.

Zum Regierungsoberinspektor ist ernannt:
Friedrich Wilhelm Meister.

Der Bundesminister des Innern

Zum Regierungsdirektor ist ernannt:
Hans-Karl Geeb.

Zum Oberregierungsrat sind ernannt:
Wolf Gieseler, Dr. Gerhard Wiedemann.

Zum Technischen Oberinspektor ist ernannt:
Max Springer.

GMBL. S. 580

